

## Arbeitsrechtliche Verantwortung des Arbeitgebers

Ein Arbeitnehmer verpflichtet sich mittels des Arbeitsvertrages zur Erbringung einer ordnungsgemäßen Arbeitsleistung. Dem Arbeitgeber obliegt neben der Zahlung der Vergütung unter anderem die „Fürsorgepflicht“. Der Gesetzgeber hat diese den Arbeitgeber betreffende Schutzpflicht im § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) formuliert. Für den Arbeitgeber leitet sich daraus die Verpflichtung ab, Arbeitsplätze so einzurichten und Arbeiten so zu organisieren, dass alle Mitarbeiter vor Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Tätigkeit es gestattet. Diese Fürsorgepflicht des Arbeitgebers findet ihre Konkretisierung im Arbeitsschutzrecht, in dessen Zentrum das Arbeitsschutzgesetz steht.

### Maßnahmen des Arbeitsschutzes

Es ist die nationale Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Das Arbeitsschutzgesetz von 1996 verpflichtet den Arbeitgeber zu einem präventiv ausgerichteten und ganzheitlichen Arbeitsschutz und zur Entwicklung hierfür geeigneter innerbetrieblicher Strukturen inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Mittel (§ 3 Absatz 2; § 4 Absatz 4 und § 5 Arbeitsschutzgesetz). Der Arbeitgeber hat bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für die Gesundheit möglichst vermieden und eine verbleibende Gefährdung, soweit möglich, gering gehalten wird.
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Die Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.
- Allgemeine Schutzmaßnahmen sind vorrangig vor individuellen Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem Jugendliche und schwangere Frauen.
- Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.

Das Arbeitsschutzrecht betont den präventiven Charakter des betrieblichen Arbeitsschutzes. Durch vorbeugende Maßnahmen sollen Zwischenfälle und Erkrankungen verhindert und Krankheitsfolgen abgemildert werden.

### **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

Das staatliche Arbeitsschutzrecht ist mit dem autonomen Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger (UVT) durch die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ verzahnt und ist für alle Unternehmen verbindlich anzuwenden. Die zentrale Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen seitens der Unfallversicherungsträger an Arbeitgeber und Versicherte. Nach § 2 der UVV GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ hat der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Das heißt, der Gesundheitsschutz bezieht sich nicht lediglich auf körperliche Verletzungen.

Durch die Berücksichtigung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erweitert sich der Blickwinkel auf jegliche Formen gesundheitlicher Beanspruchungen. Damit sind beispielsweise Beschimpfungen, Bedrohungen oder Bespucken, die quantitativ einen nicht unerheblichen Anteil an aggressiven Handlungen im Gesundheitswesen ausmachen, ausdrücklich in die Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen. Der moderne Arbeits- und Gesundheitsschutz muss folglich neben dem technischen Arbeitsschutz beispielsweise auch psychische Arbeitsbelastungen thematisieren.

Abgestimmt auf das Risiko von Übergriffen gegenüber Mitarbeitern, sind **baulich-technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen** festzulegen.

### **Baulich-technische Schutzmaßnahmen**

Baulich-technische Schutzvorkehrungen beziehen sich beispielsweise auf die Ausstattung und Gestaltung der Patientenzimmer, Stationen und Flure (Schließsysteme; Alarmierungsmöglichkeiten; Beleuchtung; Scharfkantigkeit von Einrichtungsgegenständen; Sicherheit von Glasflächen).

### **Organisatorische Schutzmaßnahmen**

Organisatorische Regelungen beziehen sich unter anderem auf Brandschutz und sonstige Notfallbestimmungen, Zugangsregelungen, Arbeitsabläufe und den Personaleinsatz.

### **Personenbezogene Schutzmaßnahmen**

Die personenbezogenen Maßnahmen berücksichtigen individuelle Gesundheits-Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung (PSA), z. B. Handschuhe, Schutzkittel etc., sowie auch die notwendigen Fachkenntnisse der Deeskalation und des

Krisenmanagements. Es ist eine weitere Grundpflicht des Arbeitgebers die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen (§ 12 Arbeitsschutzgesetz; § 4 GUV-V A1) und für die zu erwartenden Situationen zu trainieren. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Dieser umfassenden Pflicht zur Unterweisung muss vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsabläufe und -verfahren beziehungsweise mindestens einmal jährlich nachgekommen werden. Inhalte sind unter anderem die für eine zielgerichtete Krankenbeobachtung notwendigen Hinweise, Aufklärung über die bei Übergriffen zulässigen Maßnahmen, Informationen zu Alarm- und Notrufplänen sowie Angaben zur Handhabung der Alarmeinrichtungen und der Anlagen zur Absicherung von Einzelarbeitsplätzen. Das Recht der Arbeitnehmer auf umfassende Information ergibt sich auch aus der Vorgabe, dass der Unternehmer vor Übertragung von Aufgaben an Beschäftigte prüfen muss, ob diese über die notwendigen Befähigungen verfügen (§ 5 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetz; § 17 GUV- V A1), um ihren Verpflichtungen gerecht werden zu können. Es muss sichergestellt sein, dass nur in geeigneter Weise angewiesene Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen (z. B. zur Forensik) erhalten (§ 9 Arbeitsschutzgesetz).

Die Vorkehrungen müssen geeignet sein, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind (z. B. Bedrohung mit einem als Waffe angewandten Gegenstand) oder sein können, die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung eigenständig treffen können bzw. die Möglichkeit haben, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. (§ 9 Arbeitsschutzgesetz; § 21 GUV-V A1).

Aus den vorgenannten Rechtsvorgaben lässt sich ableiten, dass im Rahmen der Personalentwicklung angemessene Fortbildungen zum Umgang mit Aggressionen, zur Deeskalation und zur Nachsorge angeboten und besucht werden müssen.

Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind (§ 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz; § 3 Absatz 3 GUV-V A1).

Der Beschäftigte wiederum ist verpflichtet, für seine Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Er hat den Weisungen des Unternehmers zu folgen, soweit es sich nicht um sicherheitswidrige Weisungen handelt (§ 15 Absatz 1 GUV-V A1).

Die Versicherten haben festgestellte Sicherheitsmängel zu beseitigen, soweit dies zu ihren Aufgaben gehört und sie über die notwendige Befähigung verfügen. Andernfalls haben sie den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden (§ 16 Absatz 2 GUV-V A1). Sie sind verpflichtet zur bestimmungsgemäßen Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen (§ 17 GUV-V A1).

Das Ausmaß der Verantwortung im Sicherheits- und Gesundheitsschutz ist letztlich abhängig vom Ausmaß der Befugnisse und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der betreffenden Person. Somit hat die Krankenhausleitung grundsätzlich eine weiterreichendere Verantwortung für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz als der einzelne Beschäftigte. Jeder Vorgesetzte ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der unterstellten Mitarbeiter. Jeder Vorgesetzte hat die allgemeinen und speziellen Maßnahmen zu treffen, welche die Arbeitssicherheit der ihm unterstellten Mitarbeiter erfordert.

Weitere zentrale Rechtspflichten, die zu Schutzmaßnahmen verpflichten, sind:

- Die zivilrechtliche Pflicht, nicht vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper die Gesundheit ...eines anderen widerrechtlich zu verletzen (§ 323 BGB; Verkehrssicherungspflicht).
- Die strafrechtliche Garantenpflicht: Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, ...wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, macht sich für das sogenannte Unterlassen strafbar (§ 323 StGB).

#### **Literatur:**

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Kienzle, Paul-Ettliger, „Aggression in der Pflege“; 2009, Kohlhammer
- Anke, Seißeberg, „Wehr Dich!“, 1993, TRIAS
- Anke, Bojack, Krämer, Seißeberg, „Psychosoziale Arbeitshilfen 23 – Deeskalationsstrategien in der psychiatrischen Arbeit“, 2003, Psychiatrie Verlag
- Strafgesetzbuch
- Arbeitsschutzgesetz
- Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1